7 Einsätze mit Gefahrgut

Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt auch im Schienenverkehr der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB), der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) und den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Einsätze mit Gefahrgut im Bereich der Eisenbahn unterscheiden sich von denen im Bereich der Straße lediglich dadurch, dass eine größere Menge von Gefahrgut betroffen sein kann. Die Einsatzgrundsätze sind jedoch stets gleich und richten sich nach der FwDV 500.

7.1 Aufgaben während der Beförderung

Am Gefahrguttransport sind verschiedene Stellen beteiligt, die ihrer Rolle entsprechend verschiedene Aufgaben und Verantwortungen zu übernehmen haben. Aufgaben und Verantwortungen der jeweiligen Beteiligten sind in der GGVSEB geregelt. Neben dem Versender und dem Empfänger ist hier in erster Linie das Eisenbahnverkehrsunternehmen als der Beförderer sowie das Eisenbahninfrastrukturunternehmen als der Betreiber des Schienenweges (siehe Abschnitt 2) zu nennen.

Die Aufgaben der Beteiligten sind auf ihre jeweilige Rolle während des Transportes abgestimmt. In den Abschnitten 7.1.1 und 7.1.2 werden die wichtigsten Aufgaben dieser beiden Beteiligten erläutert.

7.1.1 Aufgaben des Eisenbahninfrastrukturunternehmens

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Betreiber des Schienenweges muss sicherstellen, dass es jederzeit während der Beförderung des Gefahrgutes auf bestimmte Informationen schnellen und uneingeschränkten Zugriff hat. Zu diesen Informationen gehören

- die UN-Nummern der im Zug beförderten gefährlichen Güter,
- die Zusammensetzung des Zuges anhand der jeweiligen Wagennummer und Wagengattung,
- die Position jedes einzelnen Wagens im Zug (Wagenreihung).

Diese Informationen werden dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen vom Beförderer, d. h. dem Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt, dürfen durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß Vorgabe in der GGVSEB jedoch ausschließlich den Stellen zur Verfügung gestellt werden, die diese für Notfalleinsatzzwecke benötigen. Das ist dann gegeben, wenn diese Angaben für die Feuerwehr im Rahmen eines Hilfeleistungseinsatzes erforderlich sind, um weitere Gefahren abzuwehren oder auch entsprechende Schutzmaßnahmen festlegen zu können.

7.1.2 Aufgaben des Beförderers

Dem Beförderer vom Gefahrgut kommt gemäß GGVSEB eine Vielzahl von Aufgaben zu, die hier nicht alle weiter erläutert werden sollen, da sie mit dem Thema dieser Unterlage nicht im Zusammenhang stehen.

Der Beförderer muss u. a. sicherstellen, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen über die in Abschnitt 7.1.1 beschrieben Informationen zu jedem Zeitpunkt schnell und uneingeschränkt verfügt.

7.2 Information zur Ladung

Informationen zur Art des betroffenen Gefahrgutes können auf verschiedene Arten beschafft werden.

Über die **Notfallleitstelle** des Schienenwegbetreibers (siehe auch Abschnitt 4.2) kann die Information direkt abgefordert werden. Wie in den Abschnitten 7.1.1 und 7.1.2 beschrieben ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß GGVSEB verpflichtet sicherzustellen, dass das Eisen-

bahninfrastrukturunternehmen im Ereignisfall schnellstmöglich über alle Informationen verfügt. Die Informationen stehen für die Feuerwehr daher innerhalb weniger Minuten zur Verfügung. Hierzu wird bei der Abfrage durch die Leitstelle der Feuerwehr die Wagennummer (siehe Abschnitt 5.3.2) des betroffenen Güterwagens benötigt.

Die **Fracht- und Beförderungspapiere** enthalten ausführliche Angaben zum beförderten Gefahrgut. Diese Unterlagen befinden sich in der Regel auf dem Triebfahrzeug. Je nach Länge des Zuges und Anzahl der Wagen bzw. Frachtstücke kann sich hier eine Vielzahl von Beförderungspapieren befinden.

Die **Wagenliste** wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für jeden Zug vor Abfahrt erstellt und bei Güterzügen in der Regel auf dem Triebfahrzeug mitgeführt. Dabei handelt es sich um eine Auflistung aller im Zug vorhandenen Wagen mit Angabe u. a. von Wagennummer, Wagengewicht, Wagenlänge und anderen fahrzeugspezifischen Angaben. In der Spalte "Bemerkungen" wird zudem die UN-Nummer von dem Gefahrgut angegeben, das in dem betreffenden Fahrzeug transportiert wird (siehe Abbildung 52).

FU	ER ZUG 4246	33 AM 09.02.2011			VON DUISB-R HF NACH FRANKF GR								Bremsstellung P		
1	2	3A3B	4	5	6	7A	7B	7C	7D	7E	8	9	10	11	12
LF NR	WAGENNUMMER	ACHS BL LR	LUEP	GEW LAD	GES GEW	BR GEW G	BR GEW P	BR GEW R	BR GEW <r></r>	BR STEL	GAT- TUNG	RICHT-/ KENN- ZAHL	VERSANDBF	BESTIMM-BF	FEMERKUMGEN
01 02 03	3180 4955 097-9 3180 4556 338-0 3180 4552 586-8	6 4 4	339 197 196	30 59 60	63 79 79	63 72 72					Sdggmr Sgns (H)Sgnss	3/8087-3 3/8087-3 3/8087-3	DU-RHF UBF DU-RHF UBF DU-RHF UBF	PRUSZKOW PRUSZKOW PRUSZKOW	Entzü 3
04 05	3180 4557 412-2 3180 4552 085-1	4 4	196 196	57 55	76 74		59 72				(H)Sgns (H)Sgnss	3/8087-3 3/8087-3	DU-RHF UBF DU-RHF UBF	PRUSZKOW WROCLAW	UN: 1219 Gef 9 UN: 3082 Entzü 3 Entz 41 UN: 2304
06 07 08 09 10 11	3184 4556 733-8	4	196	24	43		43				(H)Sgns	3/8087-3	DU-RHF UBF	GLIWICE KO	UN: 1247 1rotDr
13 14	3180 4536 238-7	6	339	54	85		85				Sggmrs	3/8087-3	DU-RHF UBF	GADKI	Gift 61 UN: 2078 UN: 2078

Jedes Frachtstück, das Gefahrgut enthält, ist zudem mit den entsprechenden Gefahrzetteln

gekennzeichnet. Näheres hierzu im Abschnitt 7.3.

Die verschiedenen Arten der Informationsgewinnung besitzen Vor- und Nachteile. Diese werden in der Matrix in Abbildung 53 übersichtlich dargestellt.



7.3 Kennzeichnung von Gefahrguttransporten

Die Kennzeichnung der Gefahrguttransporte im Eisenbahnverkehr erfolgt nach den Vorschriften des RID¹².

Hiervon ausgenommen sind Straßenfahrzeuge im Huckepackverkehr, die nach den Vorschriften des ADR¹³ gekennzeichnet werden.

Zur Kennzeichnung von Kesselwagen enthalten die Abschnitte 5.2.2.1 und 5.4.2.1 nähere Angaben.

Großzettel (Placards)

Die Kennzeichnung u. a. von Wagen und Tankcontainern erfolgt durch so genannte Großzettel oder Placards. Diese entsprechen den Gefahrzetteln, sind jedoch mit einer Kantenlänge von 250 mm größer.

Placards sind an der äußeren Oberfläche von Wagen und Tankcontainern anzubringen und müssen den jeweils im Wagen beförderten Versandstücken entsprechen.

Orangefarbene Kennzeichnung

Gefahrguttransporte werden zusätzlich zu den Gefahrzetteln mit einer rechteckigen orangefarbenen Tafel gekennzeichnet (siehe Abbildung 34 auf Seite 41). Diese ist vorhanden, wenn die Beförderung des Gefahrguts in Wagen erfolgt, die als Verpackung angesehen werden können, z. B. bei

- Kesselwagen,
- Wagen für Güter in loser Schüttung,
- Tankcontainer,
- Wagen mit abnehmbaren Tanks.

Andere Wagen werden nur bei bestimmten radioaktiven Transporten mit einer solchen Tafel gekennzeichnet.

Der obere Teil der Tafel enthält die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr, während der untere Teil die UN-Nummer des Stoffes angibt.

7.4 Unterstützung durch TUIS

Internetlink zu diesem Thema in Abschnitt 13.4 vorhanden.

Durch den Verband der Chemischen Industrien (VCI) wurde im Jahr 1982 das System TUIS, das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem der chemischen Industrie gegründet. TUIS bietet bei Gefahrguteinsätzen Fachberatung in drei Stufen an:

Stufe 1: Beratung per Telefon,

Stufe 2: Beratung am Unfallort,

Stufe 3: Technische Hilfe am Unfallort.

Die Vorteile einer Beteiligung von TUIS liegen in dem hohen Fachwissen über das jeweilige Produkt sowie den Kenntnissen zu dessen Gefahren und den erforderlichen Maßnahmen. Die Leistungen sind gemäß den Angaben des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) für Feuerwehren kostenfrei.

Der TUIS-Fachberater untersteht, wie andere Fachberater auch, dem Einsatzleiter.

¹² Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

¹³ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße